

Bürger vor Gesetz und Strafrechtspflege und das Gebot der Gerechtigkeit. Man mag von gewisser Seite behaupten, das seien „traditionelle“ Rechtsgarantien. Aber während bürgerliche Strafrechtler den höchsten, freilich nur propagandistischen Wert des Strafgesetzbuches für den Staatsbürger darin sahen, eine „magna Charta des Verbrechers“ zu sein, ist unser Strafgesetzbuch gleichsam eine magna Charta des gemeinsamen Kampfes von Staat, Gesellschaft und Bürger zur schrittweisen Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der Menschen. Es ist leicht, zu entscheiden, was tatsächlich der Würde der Menschen und ihrem Recht und ihrer Verantwortung zur freien Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihrer Kräfte und Fähigkeiten entspricht.

Das sozialistische Strafrecht schützt nicht nur Würde, Freiheit und Rechte des Menschen; es erzieht zu gesellschaftlichem Verantwortungsbewußtsein. Es muß daher auf dem Tatprinzip aufgebaut sein, also die strafrechtliche Verantwortlichkeit stets auf ein konkretes Handeln beziehen, und es muß ein konsequentes Schuldstrafrecht sein. Mit der wissenschaftlichen Fixierung des Wesens und der Formen der Schuld ist unseres Erachtens aber auch eine hohe Verantwortung für alle Rechtspflegeorgane und weit darüber hinaus für alle staatlichen und Wirtschaftsleitungen und gesellschaftlichen Kollektive begründet.

Ich möchte das unter zwei Aspekten betrachten. Im Paragraphen 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches wird zwingend vorgeschrieben, bei Feststellung von Art und Schwere der Schuld alle Umstände, alle Ursachen und Bedingungen zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmten. Dieser hohen Anforderung zur umfassenden Würdigung der Täterpersönlichkeit werden die Rechtspflegeorgane dann richtig nachkommen können, wenn vom Ermittlungsverfahren an die bewährte Zusammenarbeit mit den Werktätigen und ihren Kollektiven, die Nutzung ihrer Kenntnisse und ihrer Urteilskraft systematisch weiter ausgebaut wird. Oberflächlichkeit, ungenügende Beachtung auch subjektiver Momente führen zu Fehlschlüssen, die deshalb nicht geduldet werden dürfen, weil sie dem humanistischen Erziehungsziel unseres sozialistischen Strafrechts widersprechen. Ich erachte es als eine Selbstverständlichkeit, daß auch die Verteidigung, deren Stellung im Strafverfahren grundrechtlich gesichert und weiter ausgestaltet wurde, zur umfassenden objektiven Würdigung all dieser Umstände, Ursachen und Bedingungen beiträgt und im Interesse der Gesellschaft wie der Gestrauchelten, eben um des erzieherischen Charakters der Strafrechtspflege willen eine gute Zusammenarbeit zwischen Ermittlungs-, Rechtspflegeorganen und Verteidigung gepflogen wird.

Der zweite Aspekt erscheint uns fast noch gewichtiger. Wenn wir schon im Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 feststellten: „In der sozialistischen Gesellschaft braucht keiner zum Verbrecher zu werden“, so verstärkt das nun vorliegende Strafgesetzbuch ebenso wie das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten die Bedeutung der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung. „Das Recht eine Selbstverständlichkeit“ — dieser Grundgedanke birgt in sich ein der sozialistischen